

**Antrag auf Zuschussleistungen nach dem Gesetz über den Einsatz
der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag
(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG)**

Hinweis zum Datenschutz: Um Sie beraten und betreuen zu können, sind wir darauf angewiesen, Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dabei beachten wir die für uns geltenden Datenschutzbestimmungen. Umfassende Informationen zum Datenschutz können Sie den Webseiten der benannten Krankenkasse entnehmen.

Ich/Wir beantrage/n eine

Zuschussleistung nach § 3 SodEG, weil der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unserer Einrichtung der komplexen Frühförderung aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist/war.

Der Zuschuss wird beantragt für folgenden Zeitraum von _____ bis _____

Hinweis zur Antragstellung:

Zur Umsetzung des SodEG wurde auf Landesebene (Bundesland) jeweils eine zuständige Krankenkasse benannt. Der Antrag kann nur bei der für Ihr Bundesland benannten Krankenkasse gestellt werden; maßgeblich für die Bundeslandzuordnung ist der Sitz Ihrer Einrichtung.

Nähere Angaben:

I) Antragsteller

Name der Einrichtung der komplexen Frühförderung:

Institutionskennzeichen (IK): _____

Hinweis: Auf die hinter diesem IK hinterlegte Bankverbindung würde der SodEG-Zuschuss ausgezahlt.

Geschäftsführer/in: _____

Straße/Nummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

II) Ansprechpartner/in, der/die regelmäßig zur Inanspruchnahme angebotener Leistungen erreichbar ist:

Ansprechpartner/in (Name): _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

III) Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen

Als folgender Erbringer von Leistungen **nach § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV** standen wir im Zeitraum der Beeinträchtigung nach § 2 Satz 2 SodEG in einem Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen:

- interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)
- nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum
- sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)

Endet/e das Rechtsverhältnis zu den Krankenkassen vor dem 01.04.2021?

- Nein Ja wenn ja, wann:

IV) Anträge bei weiteren Leistungsträgern

Ich/Wir habe/n einen Antrag auf Zuschuss nach dem SodEG noch bei anderen Leistungsträgern gestellt oder beabsichtigen, dies zu tun.

- Nein
 Ja, Name des/der weiteren Leistungsträger(s):
-

V) Angaben zur Betroffenheit nach § 2 S. 3 SodEG

Ich/Wir bestätige/n, dass aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist.

Es wird erklärt, von folgender hoheitlicher Entscheidung nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen zu sein:

Hoheitliche Entscheidung vom:

Bitte erläutern Sie kurz, welche Auswirkungen diese Maßnahme für Ihre Einrichtung hat:

Bitte geben Sie an, in welchem Umfang Sie Ihre eigentlichen (vertraglichen) Aufgaben bei der Erbringung der Leistung nach § 46 SGB IX i.V.m. der FrühV zu Lasten der Krankenkassen nicht mehr wahrnehmen können/konnten:

VI) Erklärung (Angaben zum Einsatz als Dienstleister zur Krisenbewältigung – § 1 SodEG)

Ich/Wir versichere/n, dass Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie sonstige Sachmittel in Bereichen zur Verfügung gestellt werden, die zur Bewältigung von Folgen der Coronavirus-Krise einsetzbar und geeignet sind, insbesondere in der Pflege oder in sonstigen gesellschaftlichen oder sozialen Bereichen.

Ich/Wir tun dies unter Ausschöpfung aller nach den jeweiligen Umständen zumutbaren Möglichkeiten und unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben.

Erfordert die Coronavirus-Krise auch Hilfe in anderen Bereichen (z. B. in der Logistik für die Lebensmittelversorgung oder in der Landwirtschaft als Erntehelfer), umfasst diese Erklärung auch diese Bereiche.

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise kann ich/können wir zum Zeitpunkt der Erklärung zur Verfügung stellen: (s. auch Anlage)

Hinweis: Sofern Sie Ihre Bereiterklärung zu Unterstützungsmöglichkeiten bereits an eine öffentliche Stelle (Kommune oder Koordinierungsstelle) gemeldet haben, ist die Übersendung einer Abschrift Ihrer Meldung ausreichend; die nachstehenden Angaben müssen in diesem Fall nicht vorgenommen werden.

Personal:

Sachmittel:

Räumlichkeiten:

Sonstiges:

Ich/Wir habe/n meine/unsere Bereiterklärung zum Einsatz in der Krisenbewältigung gegenüber der folgenden öffentlichen Stelle abgegeben:

VII) Ermittlung der Zuschusshöhe

A) Zahlungseingänge in den letzten 12 Monaten

Soweit zum 29.02.2020 ein Rechtsverhältnis bestand, ist anzugeben wie hoch im Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020 die Gesamtsumme der Zahlungseingänge von den Krankenkassen für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung (§ 46 SGB IX i.V.m. FrühV) war. Wurde das Rechtsverhältnis erst nach dem 29.02.2020 begründet, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt.

***Hinweise:** Diese Angaben sind für die Berechnung des Monatsdurchschnittserlöses erforderlich. Für die Ermittlung des Monatsdurchschnittserlöses sind ausschließlich die eingegangenen Zahlungen für Leistungen der interdisziplinären Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV aus dem Bereich der Krankenkassen durch die Anzahl der Monate zu teilen. Andere Leistungen, die gegenüber den Krankenkassen oder anderen Leistungsträgern (z.B. Eingliederungshilfe, Unfallversicherung) oder privat abgerechnet wurden, sind nicht zu berücksichtigen. War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraums. Auf Verlangen sind dem Leistungsträger die eingegangenen Zahlungen nachzuweisen.*

Gesamtsumme = _____ EUR.

Die Gesamtsumme bezieht sich auf den Zeitraum von _____ bis _____

B) Zahlungen für Leistungen, die aufgrund von Rechtsverhältnissen mit den Krankenkassen weiterhin möglich sind

***Hinweis:** Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind vorrangig gegenüber den Leistungen aus dem SodEG; um spätere Erstattungsansprüche ganz oder teilweise zu vermeiden, ist hier eine gründliche Angabe vorzunehmen.*

- Zahlungen für rückwirkende Zeiträume

Für den Zeitraum, für den der Zuschuss rückwirkend beantragt wird, wurden/sind für die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen nach § 46 SGB IX i.V.m. FrühV folgende Zahlungen durch die Krankenkassen vorgenommen/noch vorzunehmen (d. h. Gesamtsumme aus den gestellten Rechnungen):

Zeitraum von _____ bis _____ Gesamtsumme: _____ EUR.

- Prognostizierte Zahlungen

Die Einnahmen aus den vertraglich mit den Krankenkassen vereinbarten Tätigkeiten, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 S. 3 SodEG weiterhin möglich sind, werden voraussichtlich um folgende Anteile zurückgehen:

Zeitraum ab _____

mehr als 75% ca. 50% mehr als 20%

weniger als 20% _____ %

C) Weitere Hilfeleistungen

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Mittel sind vorrangig gegenüber den Leistungen aus dem SodEG; um spätere Erstattungsansprüche ganz oder teilweise zu vermeiden, ist hier eine gründliche Angabe vorzunehmen.
* Für die Angabe des umsatzbezogenen Anteils ist der unter Abschnitt VII.A. aufgeführte Zeitraum maßgebend.

Ich/Wir haben bislang folgende Hilfeleistungen in Anspruch genommen bzw. beantragt:

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz;

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen* auf die Krankenkassen?

EUR.

- Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Kurzarbeit);

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen* auf die Krankenkassen?

EUR.

- Zuschüsse des Bundes/Landes an soziale Dienstleister aufgrund gesetzlicher Regelungen;

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen* auf die Krankenkassen?

EUR.

- Leistungen aus privaten Versicherungen infolge des Infektionsschutzgesetzes (Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen);

Gesamthöhe (bezogen auf den Zeitraum, für den SodEG-Leistungen beantragt werden):

EUR.

Sofern ein Antrag bei mehreren Leistungsträgern gestellt wurde: Welcher Anteil davon entfällt umsatzbezogen* auf Krankenkassen?

EUR.

VIII) Erklärungen

Ich/Wir verpflichten mich/uns, gegenüber der benannten Krankenkasse alle Angaben zu machen, die für die Berechnung und Festsetzung des Zuschusses erforderlich sind. Dies betrifft auch, jede Änderung bezüglich der getätigten Angaben – **insbesondere auch in Bezug auf die unter VII. prognostizierten Angaben zu den weiteren Einnahmen aus den eigentlichen vertraglichen Tätigkeiten und zu weiteren Hilfeleistungen** - unverzüglich mitzuteilen.

Die Einrichtung der komplexen Frühförderung ist gesetzlich verpflichtet, gegenüber der zuschussgewährenden Krankenkasse den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 SodEG anzuzeigen.

Mir/uns ist bekannt, dass die benannte Krankenkasse berechtigt ist, meine/unsere Antragsangaben im Detail zu überprüfen; dies betrifft insbesondere die Angaben zur Ermittlung der Zuschusshöhe. Die benannte Krankenkasse ist auch berechtigt, Angaben von anderen Leistungsträgern insbesondere zur Ermittlung der Zuschusshöhe sowie zur Durchführung des Erstattungsanspruchs einzuholen.

Mir/uns ist insbesondere bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen von Mitteilungen nicht nur zur Rückforderung von Leistungen, sondern auch zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren (Subventionsbetrug) führen können.

Ich/Wir verpflichten uns, alle Angaben nach § 4 SodEG, die zur Berechnung eines eventuellen Erstattungsanspruchs erforderlich sind, vollständig zu tätigen.

Ich/Wir erklären, dass ich/wir bei Beanspruchung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätsengpässe die ggf. aufgrund dieses Antrages gewährten Zuschüsse angeben werde/n.

Ich/Wir verpflichten mich/uns, den nach § 1 Abs. 1 SodEG erklärten Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise nachzukommen.

Mir/uns ist bekannt, dass mich/uns die benannte Krankenkasse verpflichten kann, mein/unser Angebot zu Unterstützungsmöglichkeiten an eine öffentliche Stelle (Kommune oder Koordinierungsstelle) zum dortigen Abruf oder Weiterleitung an eine andere Stelle zur Verfügung zu stellen.

Mir/uns ist bekannt, dass die benannte Krankenkasse im Nachgang zur Zuschussgewährung berechtigt ist, die im Antrag gemachten Angaben auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Antrags.

Ich/Wir versichere/n die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Name des Unterzeichnenden

Datum

Unterschrift/Stempel

Anlage:

Erläuterungen zur Einsatzpflicht soziale Dienstleister

Für die Auflistung ist der Zeitpunkt der Antragsstellung ausschlaggebend. Sollten Betriebsmittel oder Personal zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen, ist dies für die Ordnungsgemäßheit der Erklärung unschädlich. Soweit sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben, ist dies ebenfalls unschädlich.

Sie sind zudem aufgerufen, Ihre Kenntnis der regionalen Nachfrage zu nutzen und Ihre Leistungen auch kommunalen Bedarfsträgern (regionale Koordinierungsstellen) aktiv anzubieten.

1. Welche Sachmittel können zur Verfügung gestellt werden?

Unter Sachmittel fallen alle Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unmittelbar oder mittelbar zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise benötigt werden könnten. Das können z. B. Atemschutzmasken, Beatmungsgeräte, IT-Technik oder Fahrzeuge sein. Sollten sich diese Gegenstände nicht in Ihrem Eigentum, sondern lediglich in Ihrem Besitz befinden, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

2. Personal

a) Wofür kann ich mein Personal zur Verfügung stellen?

Die Coronavirus-Krise hat nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf den Krankenhaus- und Pflegebereich. Helfer*innen werden auch in anderen Bereichen benötigt, wie beispielsweise bei der Ernte, Kinderbetreuung, Beratung, Unterstützung von älteren Menschen bei der Alltagsbewältigung, Unterstützung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, bei der telefonischen Betreuung von Hilfsbedürftigen, bei der Organisation von Unterstützungsleistungen oder in der Verwaltung sowie auch in Supermärkten.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung (inkl. Kindertagespflege) kommt als Einsatz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise insbesondere in Betracht, das Angebot einer Notbetreuung vorzuhalten.

Bitte verzichten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine namentliche Nennung. Bitte vermerken Sie jedoch, ob Mitarbeiter*innen medizinisch oder pflegerisch geschult sind und ob sie sonstige Qualifikationen mitbringen, die für systemrelevante Bereiche relevant sein können. Der Einsatz von Mitarbeiter*innen, die selbst einer Risikogruppe angehören, kann je nach Einsatzbereich nicht möglich sein.

b) Welche Anreize gibt es für Beschäftigte, sich freiwillig für die Ausübung einer anderen Tätigkeit zu melden?

Ein besonderer Anreiz, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine weitere Beschäftigung in einer systemrelevanten Branche oder Beruf anzunehmen, ist, dass Arbeitsentgelt aus anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen in systemrelevanten Branchen und Berufen, in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.12.2021 auf das verbleibende Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung nichtangerechnet wird, wenn das Entgelt aus der neuen Beschäftigung und die verbleibende Vergütung aus der ursprünglichen Beschäftigung zzgl. des Kurzarbeitergeldes das sog. Soll-Entgelt aus der alten Beschäftigung (also das, was ursprünglich mal verdient worden ist) nicht übersteigt.

3. Welche Räumlichkeiten können zur Verfügung gestellt werden?

Es werden vor allem Räumlichkeiten benötigt, die zur Aufnahme von Patient*innen aus den Krankenhäusern geeignet sind. Daneben kommen auch Räumlichkeiten in Betracht, die zur vorübergehenden Nutzung von z.B. Beratungsstellen oder als Anlaufstellen für Schnelltests genutzt werden können. Aber auch Räumlichkeiten, die sich zur Lagerung eignen und Büros können gelistet werden. Sind diese Räumlichkeiten lediglich angemietet, bitten wir dies entsprechend zu vermerken.

4. Sonstiges

Bitte listen Sie nachfolgend sonstige Betriebsmittel auf, welche aus Ihrer Sicht zudem zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise zur Verfügung gestellt werden könnten.